Auszug aus der Abstandsliste 2007

(4. BImSchV: 15. 07. 2006)

- Anhang I aus dem RdErl. (Abstandserlass) des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz –V-3-8804.25.1- v. 6.6.2007-

Abstands-klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]

Zeichenerklärung

1. Art der baulichen Nutzung (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

- GE – Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO) - siehe textliche Festsetzungen 1.
- GE 1 – Für die Gewerbegebietsfestsetzung mit der Ergänzung 1 ist unter 1.2 eine zusätzliche Festsetzung getroffen.
- VII – Abstandsklasse nach dem Abstandserlass 2007 (s. 1.3) Die dargestellten Ziffern geben die unterschiedlichen Gebietsstufen wieder
- ✳ – siehe textliche Festsetzung Nr. 1.4

2. Maß der baulichen Nutzung (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

- 0,8 – Grundflächenzahl (+ s. textliche Festsetzung Nr. 2)
- II – Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
- FH 16,00m / TH 10,00m – Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß (siehe textliche Festsetzung Nr. 2)

3. Bauweise, Baugrenze (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

- o – offene Bauweise
- b – besondere Bauweise (siehe textliche Festsetzung Nr. 3)
- Baugrenze

4. Verkehrsflächen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

- geplante Straßenverkehrsfläche
- geplanter Fuß- und Radweg
- vorhandener Fuß- und Radweg
- Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
- privater Feldweg

5. Flächen für Versorgungsanlagen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)

- Elektrizität (Trafostation)
- Leitungsrechte für die Ver- und Entsorgungsträger (z.B. RWE, Abwasserbetrieb)
- G – Schutzstreifen der Gasfernleitung (siehe textliche Festsetzung Nr. 4)

6. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)

- Berkel – Gewässer II. Ordnung mit Namen
- unterirdisches Gewässer
- Namenloses Gewässer (s. textliche Festsetzung Nr. 5)
- Entwässerungsgraben (s. textliche Festsetzung Nr. 5)
- R – Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft hier: Regenrückhaltebecken
- Ü – Umgrenzung eines Überschwemmungegebietes

7. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (gem. § 9 Abs. 1 Nrn. 20 u. 25 BauGB)

- Pflanzgebot für heimische Sträucher und Laubgehölze (siehe textliche Festsetzung Nrn. 6.1 und 6.2)
- Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- Erhaltungsgebot für vorhandene Bäume und Sträucher
- anzupflanzender Baum (s. textl. Festetzung Nr. 6.4)
- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (-Ausgleichsfläche- siehe textliche Festsetzung Nr. 6.3)
- N – Naturschutzgebiet Berkelaue (zugleich FFH Gebiet Berkel DE-4008-301, Kreis Coesfeld, NRW)
- private Grünfläche (s. textl. Festsetzung Nr. 8)

8. Sonstige Planzeichen

- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Umgrenzung des Geltungsbereiches der 4. Änderung
- Umgrenzung des Geltungsbereiches der 9. Änderung
- Vorgartenfläche (siehe textliche Festsetzung Nr. 7.3)
- vorgeschlagene Grundstücksgrenze

9. Nachrichtliche Übernahme

- 124 – vorhandene Flurstücksgrenze und Flurstücksnummer
- 15 – vorhandene Gebäude
- unterirdische Hauptabwasserleitung (ungenaue Darstellung)
- E – unterirdische Elektrizitätsleitung (ungenaue Darstellung)
- G – unterirdische Gasfernleitung (ungenaue Darstellung)
- W – unterirdische Wasserleitung -geplant- (ungenaue Darstellung)

Textliche Festsetzungen

1. Art der zulässigen Nutzung

1.1 Im **Gewerbegebiet** nach § 8 BauNVO sind (gem. § 1 Abs. 9 BauNVO in Verbindung mit § 1 Abs. 5 BauNVO) die allgemein zulässigen Tankstellen und Anlagen für sportliche Zwecke nach § 8 Abs. 2 Nr. 3 und 4 BauNVO sowie die Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke und Vergnügungsstätten nach § 8 Abs. 3 Nr. 2 und 3 BauNVO unzulässig. Die nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 allgemein zulässigen Lagerplätze sind ohne Betriebstätigkeit und Betriebsgebäude ebenfalls unzulässig.

1.2 In den mit 1 (GE 1) gekennzeichneten Bereichen sind die ausnahmsweise zulässigen Wohnungen nach § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO (gem. § 1 Abs. 9 BauNVO in Verbindung mit § 1 Abs. 6 BauNVO) unzulässig.

1.3 Im Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO erfolgt die **Untergliederung** nach der Art der Betriebe und Anlagen und deren besonderen Bedürfnissen und Eigenschaften gem. § 1 Abs. 4 BauNVO.
Betriebe und Anlagen mit ähnlichem Immissionsgrad wie sie entsprechend der Abstandsliste 2007 (Abstandserlass–V-3-8804.25.1- v. 6.6.2007) - Anlage 1- unter der Abstandsklasse (römische Ziffer) aufgeführt werden sind unzulässig. Die unzulässigen Betriebsarten sind im entsprechenden Planbereich im Bebauungsplan festgesetzt.
Ein Auszug der Abstandsliste mit den Betriebsarten der Abstandsklassen V-VII ist auf dem Bebauungsplan abgedruckt.
Ausnahmsweise können gem. § 31 Abs. 2 BauGB Betriebe und Anlagen der in Klammern gesetzten Abstandsklassen (römische Ziffern) zugelassen werden, wenn die Einzelfallprüfung ergibt, dass das konkrete Vorhaben bezüglich des Immissionsschutzes als unbedenklich eingestuft wird.

1.4 Wohngebäude nach § 1 Abs. 10 BauNVO:
Eine erhebliche Erweiterung der vorhandenen Wohnhäuser Hamern 16, 17 und 19 ist nur in unmittelbarer Zuordnung zu einem Gewerbebetrieb als Wohnung für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal und Betriebsleiter zulässig. Eine Modernisierung innerhalb des umbauten Raumes oder eine geringfügige Erweiterung (z.B. Wintergarten) ist nach § 31 Abs. 1 BauGB zulässig. Wird eines der o. g. Wohngebäude durch Brand, Naturereignisse oder andere außergewöhnliche Ereignisse gegen den Willen des Eigentümers zerstört, darf es an gleicher Stelle gleichartig wieder errichtet werden.

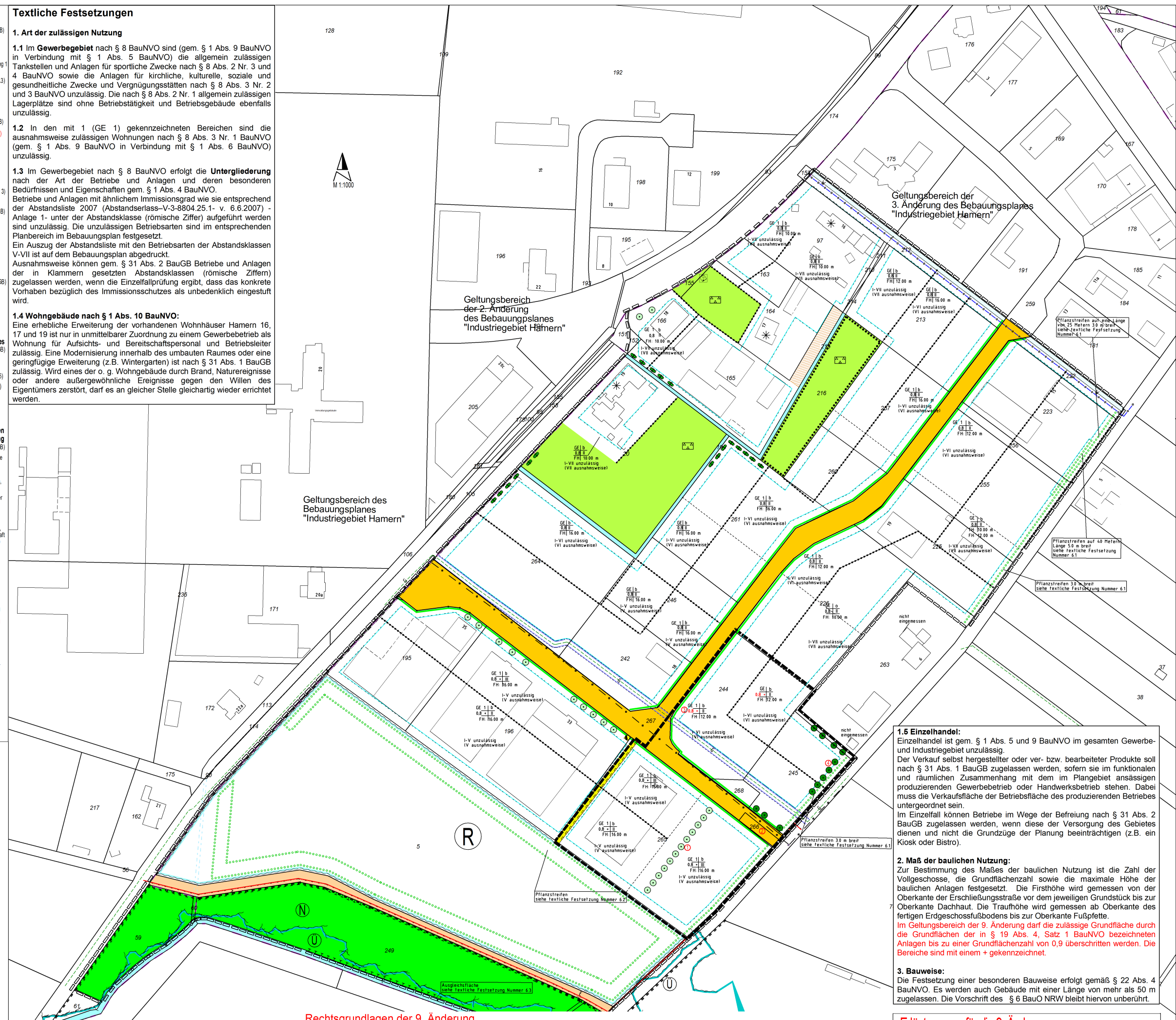

1.5 Einzelhandel:
Einzelhandel ist gem. § 1 Abs. 5 und 9 BauNVO im gesamten Gewerbe- und Industriegebiet unzulässig.
Der Verkauf selbst hergestellter oder ver- bzw. bearbeiteter Produkte soll nach § 31 Abs. 1 BauGB zugelassen werden, sofern sie im funktionalen und räumlichen Zusammenhang mit dem im Plangebiet ansässigen produzierenden Gewerbebetrieb oder Handwerksbetrieb stehen. Dabei muss die Verkaufsfläche der Betriebsfläche des produzierenden Betriebes untergeordnet sein.
Im Einzelfall können Betriebe im Wege der Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB zugelassen werden, wenn diese der Versorgung des Gebietes dienen und nicht die Grundzüge der Planung beeinträchtigen (z.B. ein Kiosk oder Bistro).

2. Maß der baulichen Nutzung:
Zur Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung ist die Zahl der Vollgeschosse, die Grundflächenzahl sowie die maximale Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt. Die Firsthöhe wird gemessen von der Oberkante der Erschließungsstraße vor dem jeweiligen Grundstück bis zur Oberkante Dachhaut. Die Traufhöhe wird gemessen ab Oberkante des fertigen Erdgeschossfußbodens bis zur Oberkante Fußpfette.
Im Geltungsbereich der 9. Änderung darf die zulässige Grundfläche durch die Grundflächen der in § 19 Abs. 4, Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen bis zu einer Grundflächenzahl von 0,9 überschritten werden. Die Bereiche sind mit einem + gekennzeichnet.

3. Bauweise:
Die Festsetzung einer besonderen Bauweise erfolgt gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO. Es werden auch Gebäude mit einer Länge von mehr als 50 m zugelassen. Die Vorschrift des § 6 BauO NRW bleibt hiervon unberührt.

4. Schutzstreifen der Gasfernleitung:
Im Bereich des Schutzstreifens sind alle Einwirkungen und Einträge unzulässig, die eine Beeinträchtigung der Leitung hervorrufen können.
Im Schutzstreifen sind gem. § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB in Verbindung mit den grundbuchlich abgesicherten Dienstbarkeiten unzulässig:
Oberflächenbefestigung in Beton, Erdarbeiten mit Maschinen unter einem Mindestabstand von 1 m neben und 0,5 m über der Leitung, Errichten von Gebäuden nach § 2 Abs. 2 BauO NRW, Überdachungen und sonstige bauliche Anlagen sowie Einrichten von Dauerstellplätzen und Lagern von schwertransportablen Materialien.
Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass im Schutzstreifen bei folgenden Arbeiten eine Genehmigung durch den Leitungsinhaber (z.Zt. Thyssengas GmbH, Dortmund) notwendig ist:
Befahren mit schweren Baufahrzeugen bei unbefestigter Oberfläche, Verlegung von Leitungen , Kanälen, Kabeln und Drainagen sowie Bauen von Straßen, Wegen und Parkplätzen, Bodenab- und auftrag, Bodenverlagerung, Aufgrabungen sowie das Anlegen von Böschungen, Erdarbeiten mit Maschinen, Errichten von Zäunen und Mauern sowie Pflanzen von Hecken, wenn diese die Leitung kreuzen oder längs der Leitung verlaufen, außerdem das Anlegen von Gewässern sowie Bohrungen und Sondierungen.

5. Gewässerunterhaltung:
Entlang der im Plangebiet befindlichen Gewässer und Gräben ist gem. § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB mit jeglichen baulichen Anlagen und Lagerplätzen ein Abstand von drei Metern zur Böschungsoberkante einzuhalten.

6. Pflanzgebote/Ausgleichsfläche:
6.1 Die gekennzeichneten Pflanzstreifen sind lückenlos und flächendeckend spätestens in der Pflanzperiode nach Fertigstellung des Betriebsgebäudes mit standortgerechten, heimischen Gehölzen zu bepflanzen. Die Gehölzauswahl umfasst z.B. folgende Arten: Hainbuche, Feldahorn, Weißdorn, Schlehe, Liguster, Eibe und Hartriegel. Einfriedungen und andere bauliche Anlagen sind innerhalb der festgesetzten Pflanzgebote unzulässig. Der Pflanzstreifen zur freien Landschaft (südöstlich) ist mit 3.0 Metern und im Bereich des Wohnhauses Hamern 5 mit 5.0 Metern Breite festgesetzt.
6.2 Im Bereich des Regenrückhaltebeckens darf das Pflanzgebot durch der Unterhaltung dienende Zufahrten und Leitungen unterbrochen werden.
6.3 Die Ausgleichsfläche ist zu 70 % als Magerwiese anzulegen. Im westlichen Teil ist ein Auenwald aus Stieleichen und Hainbuchen auf einer Fläche von 3300 qm anzulegen. Zur Berkel ist ein Abstand von 5 Metern einzuhalten.
6.4 Als anzupflanzende Bäume sind heimische Laubbäume zweiter Ordnung (mittelwüchsig) zu wählen. Sie sind in der Pflanzperiode nach Fertigstellung des Betriebsgebäudes auf einer ausreichend großen Pflanzfläche zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten (z.B. Hainbuche oder Vogelbeere). Der Standort kann aufgrund von z.B. Zufahrten oder Gebäudezugängen variieren.

7. Gestaltungsfestsetzungen nach § 86 BauO NRW:
7.1 Bei Neubau- und Erweiterungsmaßnahmen sind die Fassaden der Gebäude mindestens alle 12 Meter vertikal zu gliedern. Dies kann z.B. durch farbliche Gestaltung, Materialwechsel oder Versprünge erfolgen.
7.2 Werbeanlagen sind nur innerhalb der Baugrenzen bis zur Gebäudeoberkante/First zulässig. Zudem dürfen Werbeanlagen eine Länge von 12 Metern Länge und 3 Meter Höhe nicht überschreiten. Freistehende Werbeanlagen dürfen 6 qm Ansichtsfläche und eine Höhe von 3 m über der natürlichen Geländeoberfläche nicht überschreiten. Blinkende, sich bewegende oder wechselnde Lichter und Schriftzeichen sind unzulässig
7.3 Die Vorgartenfläche ist 1,50 Meter tief, gemessen von der Straßenbegrenzungslinie. Sie ist von jeglichen baulichen Anlagen und Einfriedungen frei zu halten und gärtnerisch zu gestalten. Sie darf durch Zufahrten unterbrochen werden. Ein geringerer Abstand ist für Einfriedungen im Rahmen einer Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB möglich, sofern die Einfriedung durch Materialwechsel, Pflanzbuchten oder umfangreicher Begrünung gestaltet und die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird.

8. Private Grünflächen:
Die privaten Grünflächen auf den Flurstücken 20, 155, 164 (Gemarkung Billerbeck-Kirchspiel, Flur 39) sind als Grünland oder Garten zu erhalten. Untergeordnete Nebengebäude sind nur zulässig, sofern sie für die Unterhaltung der Grünfläche erforderlich sind. Dies gilt zum Beispiel für Abstellräume für Gartengeräte oder offene Tierunterstände.

9. Zuordnung von Ausgleichsmaßnahmen (§ 9 Abs. 1 a BauGB):
Die durch den Eingriff in Natur und Landschaft notwendigen Ausgleichsmaßnahmen befinden sich zu einem Teil innerhalb des Plangebietes. Der weitere Kompensationsbedarf wird außerhalb des Plangebietes sichergestellt. Es handelt sich dabei um Flächen, welche im Rahmen des ökologischen Ausbaus der Berkel im Stadtgebiet Billerbecks aufgewertet wurden und als Ökokonto der Stadt Billerbeck zu Verfügung stehen. Demnach werden Teilflächen (48.563 Wertpunkte) aus den folgend genannten Flurstücken den Grundstücken im Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplanes, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, gem. § 9 Abs. 1a Satz 2 BauGB zugeordnet: Gemarkung Billerbeck Stadt, Flur 6, Flurstücke 8, 10, 708, 709, 723, 209, 213, 609, 713, 714, 443, aus der Flur 5 das Flurstück 276 sowie aus der Flur 24 die Flurstücke 426, 6 und 4.

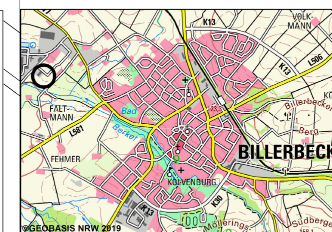

Stadt Billerbeck

9. Änderung des Bebauungsplanes "Industriegebiet Hamern"

Maßstab 1:1000
0m 20m 40m 100m

Aufgestellt:
Stadtverwaltung Billerbeck
Fachbereich Planen und Bauen

Ursprungsplan 2. August 1974
Einschließlich der 8. Änderung vom 3. März 2020
Billerbeck, April 2024

Rechtskräftig geworden mit Bekanntmachung vom

Erläuterungen für die 9. Änderung

1. Örtliche Darstellung der Baumstandorte aus der 8. Änderung des Bebauungsplanes
2. Erweiterung der Straßenverkehrsfläche
3. Änderung des Maßes der baulichen Nutzung
4. Neu anzupflanzende Bäume

Hinweise

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauerwerk, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt und dem Landschaftsverband Westfalen Lippe, Westfälisches Museum für Archäologie/ Amt für Bodendenkmalpflege, Münster (Tel. 0251/2105-252) unverzüglich anzuzeigen (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz).

Bodeneingreifende Bauarbeiten sollten mit gebotener Vorsicht erfolgen, da ein Kampfmittelvorkommen nicht völlig ausgeschlossen werden kann. Sofern der Verdacht auf Kampfmittel aufkommt, ist die Arbeit sofort einzustellen und der staatliche Kampfmittelräumdienst zu verständigen.

Rechtsgrundlagen der 9. Änderung

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990-PlanzV 90) in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist
- Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung 2018 - (BauO NRW 2018) - in der zuletzt geänderten Fassung -
- Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) - in der zuletzt geänderten Fassung -
- Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen - Landeswassergesetz - (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926) - in der zuletzt geänderten Fassung -
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist
- Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568) -in der zuletzt geänderten Fassung -
- Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. März 1998 (BGBl. I S.502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist
- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBL. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist
- Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungs-bedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799) geändert worden ist

Aufstellungsverfahren

Ich bescheinige die geometrische Richtigkeit der eingetragenen Eigentumsgrenzen (Stand des Liegenschaftskatasters: Mai 2024) und die Redundanzfreiheit der Planung.

Coesfeld,

Der Rat der Stadt Billerbeck hat in seiner Sitzung am 30. April 2024 die Aufstellung der 9. Änderung des Bebauungsplanes „Industriegebiet Hamern" im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB beschlossen.

Billerbeck,

Bürgermeisterin Dirks ________ Schriftführerin Höning ____________

Hinweis: Amtsblatt der Stadt Billerbeck vom

Die Beteiligung der berührten Träger öffentlicher Belange gem. § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB in Verbindung mit § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte mit Anschreiben vom

Billerbeck,

Bürgermeisterin Dirks ________

Der Entwurf der Bebauungsplanänderung - mit dem Entwurf der Begründung - wurde vom Rat der Stadt Billerbeck am für die öffentliche Auslegung gebilligt.

Billerbeck,

Bürgermeisterin Dirks ________ Schriftführerin Höning ____________

Die Bebauungsplanänderung hat mit Begründung gem. § 3 Abs.2 BauGB auf Beschluss des Rates der Stadt Billerbeck vom auf die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegen und zwar vom bis zum (einschließlich).

Billerbeck,

Bürgermeisterin Dirks ________

Hinweis im Amtsblatt der Stadt Billerbeck vom

Diese Bebauungsplanänderung ist nach Prüfung vorgetragener Anregungen (§3 Abs. 2 BauGB) gem. § 10 Abs. 1 BauGB sowie den §§ 7 und 41 GO NW vom Rat der Stadt Billerbeck in seiner Sitzung am als Satzung beschlossen worden.
Es wurde gem. § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB festgestellt, dass die Bebauungsplanänderung aus dem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist.

Billerbeck,

Bürgermeisterin Dirks ________ Schriftführerin Höning ____________

Hinweis: Amtsblatt der Stadt Billerbeck vom

Hiermit fertige ich die 9. Änderung des Bebauungsplanes "Industriegebiet Hamern" aus.

Billerbeck,

Bürgermeisterin Dirks ________

Gem. § 10 Abs. 3 BauGB wurde ortsüblich bekannt gemacht, dass die 9. Änderung des Bebauungsplanes „Industriegebiet Hamern" als Satzung beschlossen worden ist. Auf die Vorschriften der §§ 215 Abs. 1 BauGB, 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 und Abs. 4 BauGB sowie § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wurde in der Bekanntmachung hingewiesen. Mit dieser Bekanntmachung ist die Bebauungsplanänderung in Kraft getreten.

Billerbeck,

Bürgermeisterin Dirks ________

Hinweis: Amtsblatt der Stadt Billerbeck vom